

Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: sgworringen@t-online.de



Jugendordnung

gemäß § 22 der Vereinsatzung (beschlossen in der Verwaltungsratssitzung vom 06.03.2013)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen vom 14-ten bis zum vollendeten 18-ten Lebensjahr sowie die gewählten Jugendwart/innen der Fachabteilungen.

§ 2 Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen sowie Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Organe der Jugend der Sportgemeinschaft Köln-Worringen e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 5 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der Sportgemeinschaft Köln-Worringen e.V. Sie bestehen aus je 2 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und den gewählten Jugendwarte/innen der Fachabteilungen.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt. Er wird von dem Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§ 5, Abs. C, gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendtag der Fachabteilung

- a) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und allen innerhalb der Fachabteilungen gewählten Jugendwarte/innen.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung
 - Entlastung des Fachjugendausschusses
 - Wahl des Fachjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

-
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet zweijährlich statt. Er wird von dem Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - d) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§ 5, Abs. C, gilt entsprechend).
 - e) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
 - f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/in
 - und 2 Jugendvertretern/innen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
 - er ergänzt sich durch Beisitzer, die durch den Jugendausschuss benannt werden
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und sein/er Stellvertreter/in sind Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereinsjugendtages wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 8 Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/in
 - und 2 Jugendvertretern/innen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
 - er ergänzt sich durch Beisitzer, die durch den Fachjugendausschuss benannt werden
- b) Der/die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied der Abteilung wählbar.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss, Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses

§ 9 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von Verwaltungsrat beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Vereinssatzung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Köln-Worringen e.V.